

Software-Lizenzbedingungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung von Softwareprodukten ergänzen die Lieferungs- und Verkaufsbedingungen der Hesse GmbH und gelten bei Erwerb von Softwarekomponenten durch den Kunden / Besteller (im Folgenden „Lizenznehmer“) von der Hesse GmbH (im Folgenden „Lizenzgeber“).

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Softwarekomponenten („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer gegen Zahlung einer Vergütung („Lizenzgebühr“). Softwarekomponenten können Bestandteile von Produkten sein, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer verkauft oder auch einzeln verkaufte Softwarelizenzen. Sofern die Softwarekomponente als Bestandteil eines Produkts verkauft wird, ist die Lizenzgebühr im Kaufpreis enthalten und wird nicht gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software und der jeweils zugehörigen Dokumentation. Der Lizenznehmer hat kein Recht den Quellcode einzusehen oder dessen Offenlegung vom Lizenzgeber zu fordern.
- (3) Die Leistungsdaten und sonstigen Softwareproduktbeschreibungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Der Lizenznehmer ist verantwortlich sich anhand der Produktbeschreibung / Dokumentation zu vergewissern, dass die Auswahl der Software für seine Zwecke und zur Erreichung der von ihm angestrebten Ergebnisse geeignet ist. Sofern erforderlich wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer hierbei unterstützen. Der Lizenznehmer ist weiterhin verantwortlich für die Nutzung der Software und die Verwendung der damit erzielten Ergebnisse. Sofern der Lizenznehmer die Installation selbst durchführt, ist er auch hierfür verantwortlich.
- (4) Konfiguration und Schulung im Umgang mit der Software, sowie Beratung zu und Programmierungen von Systemanpassungen sind je nach Fall und Aufwand zusätzlich zu vergüten. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für kundenspezifische Programmierungen oder Anpassungen.
- (5) Die lizenzierte Software beinhaltet eingebettete Fremdsoftware. Die Bibliotheken dieser Fremdsoftware sind in den entsprechenden Dialogfenstern der Software einsehbar. Die jeweiligen Lizenzen sind dort entsprechend verlinkt. Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung dieser Fremdsoftware gegebenenfalls anderen Bedingungen unterliegt als der Lizenzgegenstand. Sofern die Lizenzbedingungen der Fremdsoftware von unseren Lizenzbedingungen abweichen, gelten die Bedingungen der Fremdsoftware ausschließlich für die Nutzung der jeweiligen Fremdsoftware, nicht aber für die Nutzung des Lizenzgegenstandes als solchem.

2. Einräumung von Rechten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten an der Software gilt Folgendes:

(1) Lizenzumfang

- a. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht (im Folgenden auch „Lizenz“ genannt), den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieser

Bestimmungen zu nutzen.

- b. Das Recht zur Nutzung ist beschränkt auf die vereinbarten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“)
- c. Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computer oder Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß §69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Sofern automatische Backups der Festplatten des Computers oder Computersystems, auf dem der Lizenzgegenstand gespeichert ist, stattfinden, ist die Anfertigung einer weiteren Sicherheitskopie im Rahmen eines solchen Backups erlaubt. Sicherungskopien des Lizenzgegenstandes sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Inhalte der Datenbanken und des Ausdrucks oder Fotokopierens der zugehörigen Dokumentation) sind nicht gestattet.
- d. Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.
- e. Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des §69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des §69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt. Jede darüberhinausgehende Dekompilierung oder sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering), Disassemblieren der Software und/ oder Änderungen am Programmcode sind ausdrücklich untersagt.
- f. Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt und alle übrigen Rechte an dem Lizenzgegenstand und der dazugehörigen Dokumentation verbleiben vollständig beim Lizenzgeber. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte an der Software vor. Die Vermietung, Verpachtung, das Verleasen des Lizenzgegenstandes, die Erteilung von Unterlizenzen daran, sowie die Nutzung des Lizenzgegenstandes innerhalb eines Application Service Providers (ASP) ist nicht zulässig.
- g. Auf Aufforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.
- h. Der Lizenznehmer erhält erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation, sofern zwischen den Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- i. Eine Softwarelizenz bezieht sich nur auf einen Standort und auf die natürliche oder juristische Person des Lizenznehmers, d.h. für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten und/oder in Tochtergesellschaften bzw. im Konzernverbund etc. ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich.

(2) Lizenz

- a. Einzelplatzlizenz: Bei Erwerb einer Einzelplatzlizenz / Einzellizenz ist es dem Lizenznehmer erlaubt, den Lizenzgegenstand lokal auf einem Rechner / System zu installieren und er hat sicherzustellen, dass die Nutzung der Software auf jeweils einen Zugreifenden beschränkt ist.
Für den Fall, dass der Lizenznehmer seine Nutzung der Software über den von seiner Lizenz abgedeckten Umfang erweitern möchte, z.B. durch die nachträgliche Errichtung eines Netzwerkes oder durch Installation der Software auf weiteren Einzelplatzrechnern, hat dieser den Lizenzgeber im Voraus davon in Kenntnis zu setzen und zuvor die entsprechende Anzahl an weiteren Lizenzen zu erwerben.
- b. Mehrplatzlizenz: Bei Erwerb einer Mehrplatzlizenz / Multiuserlizenz ist es dem Lizenznehmer erlaubt, den Lizenzgegenstand auf einer unbegrenzten oder (falls zutreffend) näher bezeichneten Anzahl von Rechnern / Systemen zu installieren. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt von mehr Anwendern als der vereinbarten und zugelassenen Anzahl von Nutzern gleichzeitig auf den Lizenzgegenstand zugegriffen wird.
- c. Wird zwischen den Parteien keine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung hinsichtlich des Lizenztyps getroffen, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Einzelplatzlizenz handelt.

(3) Übergabe und Installation des Lizenzgegenstandes

- a. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form entweder auf einem körperlichen Datenträger oder per Datenfernübertragung (per Download) überlassen.
- b. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.
- c. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der in der jeweiligen Produktbeschreibung aufgeführten Anforderungen bereitzustellen. Die Software darf nur in einer den Anforderungen entsprechenden Betriebssystemumgebung eingesetzt werden.
- d. Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Lizenzgeber wird mit Installation der Software durch den Lizenznehmer automatisch über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands informiert. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte, sofern vorgesehen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber diese Informationen für eigene Zwecke (v.a. zur Überwachung gegen Missbrauch) speichern und verarbeiten darf.
- e. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer

wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

(4) Sicherung:

Der Lizenznehmer hat seine mit der Software erzeugten Daten in regelmäßigen Abständen gegen Datenverlust zu sichern. Die Haftung für Schäden wegen Datenverlusts sind auf den Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Datensicherung begrenzt.

(5) Änderungen, Wartung / Beheben von Fehlern, Updates und Interoperabilität:

- a. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen.
- b. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer etwaige Fehlerbehebungen („bugfixes“) an der Software für die Dauer von 24 Monaten kostenfrei zur Verfügung, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht, solange die Funktionalität der Software nicht eingeschränkt ist.
- c. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer etwaige Updates für Nebenversionen, also Bugfixes oder Patches, innerhalb von 24 Monaten kostenfrei zur Verfügung. Hauptversionen, also Major oder Minor Releases, sind grundsätzlich kostenpflichtig. Etwaige Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln bleiben unberührt. Benötigt der Lizenznehmer Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen oder gekauften anderen Computerprogrammen, so hat er zunächst eine dahingehende Anfrage an den Lizenzgeber zu richten. Der Lizenzgeber behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des **Urhebergesetzes** unberührt.
- d. Diese Lizenzbedingungen gelten auch für sämtliche Fehlerbehebungen („bugfixes“) sowie sämtliche Updates oder Folgeversionen, die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber für die Software zur Verfügung gestellt oder verkauft werden. Sofern der Lizenzgeber ein Update zur Verfügung stellt, welches sicherheitsrelevante Änderungen beinhaltet, kann er den Lizenznehmer verpflichten dieses Update für die weitere Nutzung der Software zu installieren.

(6) Verkauf und Übertragung der Nutzungsrechte:

Der Lizenznehmer darf - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen - einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lizenzgeber erteilt hierzu zuvor ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung.

3. Urheberrecht

- (1) Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer erkennt den genannten Schutz ausdrücklich an. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Quellcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild der Software, die Gestaltung der Benutzeroberfläche und der Ein- und Ausgabemasken und Ausdrücke, Inhalt, Struktur und Organisation der Programmdateien,

- den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu.
- (2) Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung oder Abänderung der Software, sowie von Teilen davon, sowie die Weitergabe und/oder Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse ist untersagt. Eine Verwendung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software, auch von Teilen davon, außerhalb dieses Lizenzvertrages und des gewöhnlich vorgesehenen Zwecks ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Software ist wie jedes urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln. Weitere Teile der Software, z.B. mitgelieferte Designs, Templates, Vorlagen dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Software verwendet werden und unterliegen ebenfalls diesen Bestimmungen.
 - (3) Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart werden, verpflichtet er sich zur **Wahrung dieser Geheimnisse** auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben.
 - (4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - (5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in den Ziffern 2 und 3 dieses Vertrages geregelten Bestimmungen ist der Lizenznehmer verpflichtet dem Lizenzgeber unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs eine **Vertragsstrafe** von EUR 10.000 zu zahlen.
 - (6) Der Lizenzgeber ist zur **Sicherung seiner Schutzrechte** berechtigt, programminterne Schutzmaßnahmen in die Software zu implementieren. Dies gilt auch für künftige Updates des überlassenen Programms. Der Lizenzgeber wird den Kunden auf die Art der Schutzmaßnahmen hinweisen.

4. Mängelhaftung des Lizenzgebers

(1) Ansprüche bei Sachmängeln

- a. Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- b. Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss

- weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- c. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor Anzeige eines Mangels zunächst zu überprüfen, ob der Mangel auf einem Bedienungsfehler beruht. Hierzu sollen die Produktbeschreibung und die Installationsanleitung, die Online-Hilfe und etwaige Schulungsunterlagen herangezogen werden. Besteht der Mangel fort, ist er dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Papiausdrucke oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber des Weiteren bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise zu unterstützen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber Informationen, die diesem im Rahmen von Support-Service, Problembehandlungen oder Mangelbeseitigungen bekannt werden oder bekannt gegeben werden speichern und auswerten darf.
 - d. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich der zugehörigen Dokumentation zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit deren Lieferung zu laufen.
 - e. Der Lizenznehmer hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel zu untersuchen, die entsprechenden Beweise zu sichern und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Lizenzgeber ab.
 - f. Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 6.
 - g. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden, unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.
 - h. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind. Der Lizenznehmer hat die Betriebshinweise der begleitenden Dokumentation zu beachten.
 - i. Eine Haftung für Mängel besteht grundsätzlich nur, soweit die Systemumgebung des Lizenznehmers bezogen auf den Zustand der Auslieferung unverändert bleibt und den Anforderungen der Produktbeschreibung entspricht. Im Falle von Änderungen der

Systemkonfiguration ist zuvor eine Funktionsgarantie des Lizenzgebers für die neue Konfiguration einzuholen. Der Lizenzgeber haftet nur dann für nach der Änderung auftretende Mängel, wenn der Lizenzgeber eine Funktionsgarantie für die Änderung erteilt hat.

- j. Hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber wegen eines Mangels in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Lizenzgeber nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich war, den dem Lizenzgeber dadurch entstandenen Schaden bzw. die ihm entstandenen Kosten zu ersetzen.
- k. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- l. Weitere Mängelansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, Gesetz oder Rechtsprechung lassen einen vertraglichen Haftungsausschluss nicht zu.

(2) Ansprüche bei Rechtsmängeln

- a. Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- b. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- c. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber
 - (a) nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen, oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und
 - (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- d. Scheitert die Freistellung gemäß c. binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- e. Im Übrigen gilt Ziff. 5 (1) d), f) und j) entsprechend.

5. Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Lizenzgeber haftet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in a. bis e.:
 - a. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; bei grober Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in e. aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

- b. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c. Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung typischerweise erkennbar war.
 - d. Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e. Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht oder einfach fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung typischerweise vorhersehbar war.
- (2) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Lizenznehmer deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere durch regelmäßige Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können. Insofern haftet der Lizenzgeber für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Eine ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung der Daten erfordert ein mindestens tägliches Back-up. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, insbesondere Fehlfunktionen / Ausfälle oder Datenverluste, die der Lizenznehmer selbst oder ein Dritter vertreten müssen.
- (3) Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Käufers geeignet ist und mit beim Käufer vorhandener Software und Hardware zusammenarbeitet.
- (4) Sofern der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Daten - auch von Dritten - für die Programmnutzung zur Verfügung stellt, die für die Funktionalität der Programme nicht erforderlich sind (Anwenderdaten wie z.B. Leistungsverzeichnisse, Typenlisten, Artikelpreislisten etc.), wird dafür keine Haftung übernommen. Diese für den Lizenznehmer vorbereiteten Daten muss der Lizenznehmer vor der Nutzung auf die inhaltliche Richtigkeit prüfen.
- (5) Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen
- (6) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

6. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei Missachtung seiner Urheberrechte an der Software oder wegen Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers.

Sind die Nutzungsrechte erloschen, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. gezogenen Vervielfältigungen (incl. etwaiger Sicherungskopien) sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine physische Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat der Lizenznehmer diese zu löschen oder zu vernichten und dies dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

Kündigt der Lizenzgeber nicht, trotz Missachtung seiner Urheberrechte oder bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen, so bleiben etwaige weitere Ansprüche, die der Lizenzgeber gegen den Lizenznehmer wegen dieser Verstöße haben könnte, unberührt. Ebenfalls bleibt dadurch das Recht des Lizenzgebers unberührt, bei einer weiteren Missachtung seiner Urheberrechte oder Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zu kündigen.

7. Nutzung von Kundendaten

Der Lizenznehmer ermächtigt den Lizenzgeber die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

Darüber hinaus ermächtigt der Lizenznehmer den Lizenzgeber alle Nutzungsdaten oder anderweitige Daten, die der Lizenzgeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung, z.B. bei Supportdienstleistungen und anderen Serviceleistungen erhält, welche sich auf die Software oder deren Anwendung beziehen, zu speichern, auszuwerten und zu analysieren. Der Lizenzgeber darf diese Daten u.a. auch dazu nutzen, um dem Lizenznehmer für ihn relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese Lizenzbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- (2) Die Parteien vereinbaren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, den Sitz des Lizenzgebers (Paderborn) als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesen Lizenzbedingungen.